



Dr. Erich Andriik | Konsulent des VIDC- Wiener Institut

Wien am 05. Oktober 2011

1. Gibt es übergeordnete Regeln im Umgang mit Korruption (-sthematiken)?

Die Frage hier ist wohl, ob man um Umgang mit Korruption eine „Null-Toleranz“-Politik (wie z.B. die Weltbank) verfolgt oder bei Bagatellfälle eine – zumindest gewisse – Kosten-Nutzen-Analyse unter Abwägung aller Umstände eines konkreten Anlassfalles als Regelung zur Anwendung bringt. Im Falle von Korruption staatlicher/öffentlicher Stellen sind jedenfalls die gesetzlichen Standards als Maßstab heranzuziehen.

2. Welche Standards sollten (finanzielle) Veröffentlichungen erfüllen?

Was sollte nicht veröffentlicht werden?

Monitoring- und Evaluierungsberichte, Budgets, Gehälter, etc.?

Finanzielle Veröffentlichungen sollten prinzipiell zumindest die prozentuellen Anteile an Eigen- und Fremdmittel (wie Spendengelder, öffentliche Mittel, etc.) enthalten und auch kurze, aber möglichst aussagekräftige Erklärungen über Projekte/Programme (inkl. Gesamtbudgets und Projektfortschritte). Monitoring- und Evaluierungsberichte, sowie Gehälter, etc. müssen im Falle einer öffentlichen Beteiligung der ADA vorgelegt werden, was als eine ausreichende Maßnahme anzusehen ist

3. Welche Null-Toleranz Fälle gibt es?

Alle Fälle von strafrechtlicher Relevanz, wobei jedoch bei Bagatellfällen (d.h. Fälle mit einem Wert von bis zu etwa € 50) eine Kosten-Nutzen-Analyse zu bevorzugen wäre.

4. An wen sollen E-Mail Hinweise gesendet werden? Ombudsmann/ Betriebsrat/ Vorstand/alle Mitarbeiter/ Externe Anwaltskanzlei/ etc.?
Anonyme Hinweise zulassen und fördern oder ablehnen?
Wie können Hinweisgeber vor Repressalien geschützt und gleichzeitig Falschanzeigen/ Rufschädigungen vermieden werden?

Im Falle von konkreten Hinweisen sollten sowohl der Vorstand der Organisation, wie auch die Korruptionsstaatsanwaltschaft gleichzeitig informiert werden. Andernfalls wäre ein von der Organisation bestimmter oder aber auch staatlicher Ombudsmann zu bevorzugen, wobei jedoch im ersteren Fall dessen völlige Integrität außer Frage stehen sollte. Anonyme Hinweise sollten zugelassen werden, jedoch überaus genau geprüft werden. Hinweisgeber können nur durch Anonymität geschützt werden (daher eher externer Ombudsmann), Repressalien können natürlich trotzdem nicht ausgeschlossen werden. Auch sind Falschanzeigen/Rufschädigungen nie auszuschließen.

5. Welche positiven/ negativen Erfahrungen gibt es mit Ombudsräten/ -menschen bereits?

Ombudsräte/-Menschen nehmen eine besondere Vertrauensstellung ein und ist deren Integrität schon vor ihrer Bestellung durch eine EZA-Organisation daher genauestes zu prüfen. Es sind aber auch nur Menschen und es gibt daher mehr als genügend positive/negative Erfahrungen, negative insbesondere dann, wenn größere Budgetsummen im Spiel sind (die Weltbank kann hier ein trauriges Lied singen...).

6. Welche Form sollten (Berichte über) Korruptionshinweise mindestens erfüllen?

Je konkreter desto besser (z.B. Hinweise über involvierte Personen und/oder Summen, Zeitraum des/der Korruptionsfalles/-fälle, etc.). Empfehlenswert wäre der Entwurf eines standardisierten Formulars (Checklist).

7. Wie sollte die Bearbeitung von Hinweisen ablaufen?

Das hängt davon ab, auf welche Weise die Hinweise ihren Weg in eine Organisation finden bzw. auch welcher Art diese Hinweise sind. Sind eventuell interne MitarbeiterInnen oder „nur“ externe involviert, wie konkret sind die Hinweise, etc.

Ein externer Sachverständiger (Wirtschaftsprüfer/Anwalt) sollte in strafrechtlich relevanten Fällen sofort beigezogen werden.

8. Wie kann das Problem der oft mangelhaften rechtlichen Handhabe in den Empfängerländern gelöst werden?

Wohl gar nicht bzw. nur wenn auf die Partnerorganisation im Empfängerland entsprechender Druck ausgeübt wird (z.B. wenn die Weiterführung des Projektes in Frage gestellt wird).

9. Welche Maßnahmenkataloge braucht es organisationsintern und welche sind im Umgang mit Partnern notwendig um Korruption vorzubeugen?

Vieraugenprinzip ist wohl eine der Grundvoraussetzungen sowohl organisationsintern als auch bei der Partnerorganisation im Empfängerland. Das ist zwar auch kein Allheilmittel, reduziert aber zumindest das Korruptionsrisiko.

10. Welche Sanktionen können standardisiert werden, intern wie extern? Welche Erfahrungen gibt es bereits?

Disziplinäre Maßnahmen sind unausweichlich wenn sich ein Korruptionsverdacht konkretisiert (z.B. Suspendierung, zumindest Übertragung der Projektverantwortlichkeit an eine andere Person). Bei strafrechtlicher Relevanz sollte unbedingt der Vertrauensanwalt umgehend eingeschaltet werden.